



## **Satzung des Vereins „Haus Neuland e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Haus Neuland e.V.“. Sein Sitz ist Bielefeld (Sennestadt). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter Nr. 20 VR 1715. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein unterhält als Träger das Haus Neuland, anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (WbG).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abs. 2, Nr. 7 der AO.

Satzungszweck ist die politische Jugend- und Erwachsenenbildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch Seminare, Tagungen und Workshops verwirklicht, in denen Bürgerinnen und Bürgern aller Schichten Kenntnisse über gesellschaftliche und politische Zusammenhänge vermittelt werden. Dies geschieht auch in Kooperation mit Gruppen, Verbänden, Organisationen oder mit anderen Bildungsträgern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb dreier Monate widersprechen.

# bildung neu entdecken

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Zwecken und Zielen des Vereins widerspricht.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungen müssen an die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

# bildung neu entdecken

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis allerdings nur in Gemeinschaft mit dem/ der Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin Gebrauch machen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

# bildung neu entdecken



## **§ 7 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in oder beauftragt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Kontrolle aller Geschäftsvorgänge.

## **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „FÖRDERKREIS PRO WEITERBILDUNG e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, 28. November 2008